

## **Kleine Anfrage**

**der Abgeordneten Stange (DIE LINKE)**

**und**

**Antwort**

**des Thüringer Ministeriums für Soziales, Familie und Gesundheit**

### **Aktionspläne zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in den Kommunen**

Die **Kleine Anfrage 2328** vom 22. Mai 2012 hat folgenden Wortlaut:

Die Stadt Erfurt hat bereits im Jahr 2010 einen Stadtratsbeschluss gefasst, einen umfassenden Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention zu erarbeiten. Einige Thüringer Kommunen verweisen im Zusammenhang mit der Thematik "gleichberechtigte Teilhabe am Leben" auf das Konnexitätsprinzip und verlangen von der Landesregierung die benötigten finanziellen Mittel dafür bereitzustellen. Dass das eigentliche Leben der betroffenen Menschen mit Behinderung vor allem in den Kommunen stattfindet, ist wohl bewusst, aber, nach Aussage der Kommunen, nicht finanziell durch das Land auskömmlich abgesichert.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welchen Rechtsstandpunkt vertritt die Landesregierung gegenüber den Kommunen hinsichtlich der vollen Wirksamkeit und der damit einhergehenden Pflicht zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in den Kommunen?
2. Wie viele und welche Kommunen in Thüringen sind der Landesregierung bekannt, die einen Beschluss über die Erarbeitung eines Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in der entsprechenden Kommune bereits herbeigeführt haben?
3. Wie viele und welche Kommunen in Thüringen sind der Landesregierung bekannt, die einen Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in der entsprechenden Kommune bereits realisiert oder in der Erarbeitung haben?
4. Ist der Landesregierung bekannt, ob und gegebenenfalls warum Kommunen sich dem verweigern?
5. Welche Hilfen kann die Landesregierung den Kommunen in Thüringen anbieten, gewähren oder leisten, um die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in den Kommunen Wirklichkeit werden zu lassen?
6. Welche finanziellen Auswirkungen auf die Kommunen hat nach Einschätzung der Landesregierung die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in den Thüringer Kommunen heute, mittelfristig und langfristig?
7. Ist die Landesregierung finanziell in der Lage bei dem Thema "gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben von Menschen mit Behinderung" die Kommunen finanziell zu unterstützen? Wenn ja, wie hoch ist die zur Verfügung stehende Summe? Wenn nein, warum nicht?

Das **Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 10. Juli 2012 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Die Konvention gilt durch das Gesetz zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sowie zu dem Fakultativprotokoll vom 13. Dezember 2006 zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 21. Dezember 2008 (BGBl. II S. 1419) unmittelbar als Bundesrecht. Dies wird durch Artikel 4 Abs. 5 der Konvention nochmals klargestellt. Die kommunalen Gebietskörperschaften sind gemäß Artikel 20 Abs. 3 Grundgesetz in ihrer öffentlich-rechtlichen Tätigkeit hieran ebenso gebunden wie Bund und Länder.

Zu 2.:

Nach Kenntnisstand der Landesregierung existieren entsprechende Beschlüsse für die kreisfreien Städte Erfurt und Weimar.

Zu 3.:

Am 11. Juni 2012 veranstaltete die Stadt Erfurt eine Visionenkonferenz als Auftakt für die Erarbeitung eines Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention. Mit der Realisierung eines Aktionsplans in der Stadt Weimar kann nach Kenntnisstand der Landesregierung frühestens im Jahre 2013 gerechnet werden.

Eine Verweigerungshaltung der Thüringer Landkreise und kreisfreien Städte gegenüber der Erarbeitung von Aktionsplänen zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention ist der Landesregierung nicht bekannt. Die Bemühungen der Kommunen zur Umsetzung der Konvention erfolgen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel sowie in Anlehnung an den erst kürzlich verabschiedeten Thüringer Maßnahmenplan zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen.

Zu 4.:

Die mit der UN-Behindertenrechtskonvention verfolgten Ziele waren bereits vor deren Inkrafttreten durch andere rechtliche Grundlagen, etwa das Grundgesetz, das Neunte Buch Sozialgesetzbuch - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen (SGB IX) - die Verfassung des Freistaats Thüringen sowie das Thüringer Gesetz zur Gleichstellung und Verbesserung der Integration von Menschen mit Behinderungen in Grundzügen vorgegeben. Alle mit diesen Anforderungen befassten Behörden des Freistaats sind bestrebt, die Kommunen in Fragen der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention zu unterstützen und zu beraten. Insbesondere das Fachreferat Behindertenpolitik im Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit (TMSFG) sowie der Beauftragte für Menschen mit Behinderungen beim TMSFG stehen als Ansprechpartner zur Verfügung.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass der Beauftragte für Menschen mit Behinderungen beim TMSFG beabsichtigt, im Jahr 2013 eine Veranstaltung zu kommunalen Aktionsplänen durchzuführen.

Zu 5.:

Der finanzielle Aufwand, der in jeder Kommune durch das mit der Konvention verfolgte Leitbild der vollen und gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderungen bzw. daraus resultierender Maßnahmen entsteht, ist nicht abschätzbar, da hier der jeweils bereits erreichte Umsetzungsstand sowie die Bedingungen vor Ort ausschlaggebend sind.

Zu 6.:

Die finanzielle Unterstützung der Kommunen durch das Land hinsichtlich des Ziels der gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am gesellschaftlichen Leben richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen (Thüringer Gesetz zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, Thüringer Finanzausgleichsgesetz).

Taubert  
Ministerin